**832.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

**Betonwerksteinarbeiten bei Stadtbahnbaumaßnahmen DIN 18333**

01.00.00 Allgemein  
  
Beim Verlegen der Beläge ist auf eine gute Flächeneinteilung zu achten. Dies gilt vor allem für die Einbeziehung der Einstiegsdeckel und Entwässerungsroste in das zeichnerisch vorgegebene Belagsmuster. Die Fugen zwischen Pflasterstreifen / Blindenleitlinie und Plattenbelag müssen durchlaufen.  
  
Alle Stufenvorderkanten der Treppenläufe sind mit einem ca. 5 cm breiten, ca. 4 cm in die Stufe eingelassenen Kontraststreifen (Kontrastwert K > 0,5 gemäß DIN 18040-1 und 18040-3) zu markieren.  
  
Der Regelbelag muss einen Rutschsicherheitsbeiwert von R = 11 oder SRT 55 und einen Kontrastwert K >= 0,4 zur Sehbehinderten- und Blindenleitlinie und zur Bahnsteigkante aufweisen. Der Belag darf keine starken Fasen aufweisen. Die Beläge und das Verfugungsmaterial müssen frost- und tausalzbeständig sein.  
  
Die Sehbehinderten- und Blindenleitlinie ist im Farbton kräftig vom Regelbelag abgesetzt, Kontrastwert K >= 0,4 (gemäß DIN 32984). Sie darf keinerlei Versätze, aufgeweitete Fugen oder Verzahnungen aufweisen. Die Beläge und das Verfugungsmaterial müssen frost- und tausalzbeständig sein.  
  
Das Abtragen des Splittbettes muss durch eine zementgebundene Kiesschicht (Trasszement) im Bereich der Bodeneinläufe und Rinnen verhindert werden.

02.00.00 Beschädigungen und Verunreinigungen an Bauteilen im Bereich (z.B. sichtbar bleibende Wand-, Boden- und Deckenflächen, Verkleidungen und Beläge aller Art, maschinentechnische sowie elektronische Anlagen usw.), die der AN verursacht, werden als mangelhafte Leistung, entsprechend VOB Teil B § 4 Nr. 7, angesehen. Dies gilt auch für provisorische Beschriftungen oder Zeichen für die Ausführung. Die Beseitigung der mangelhaften Leistung und der Verunreinigungen muss durch eine fachkundige Firma erfolgen.

03.00.00 Material, Belagsstärken, Gefälle der Rohböden usw.  
  
Der Rohboden hat ein Längsgefälle parallel zur Gleisneigung und eine Querneigung zur Entwässerungsrinne bzw. den Bodeneinläufen, Angaben zum Gefälle in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses. Für Belagsstärken stehen zur Verfügung (Werkstück und Splittbett)  
  
a) für Bodenplatten Bahnsteig/Treppenpodeste 12 cm

b) für Blockstufen 16 cm

c) für Bahnsteigkantenstein 22 cm

Materialstärken   
  
a) Bodenplatten Bahnsteig 8 cm

b) Bodenplatten Treppenpodeste 8 cm

c) Blockstufen 14 cm

Die Beläge und das Verfugungsmaterial müssen frost- und   
tausalzbeständig sein.

04.00.00 Anschlüsse, dauerelastische Verfugungen, Fugenprofile  
  
Die dauerelastische Verfugung der Anschluss- und Bauwerksfugen muss weichelastisch sein und bleiben und eine Bewegungsaufnahme von 25 % bezogen auf die Fugenbreite besitzen. Die Fugenmasse muss resistent gegen handelsübliche Haushaltsreinigungsmittel sowie gegen stark alkalische Reinigungsmittel, tausalz- und witterungsbeständig sein.

05.00.00 Güteanforderungen für Betonwerksteinarbeiten  
  
Einheitlichkeit von Farbe und Struktur der Beläge. Auf die Verwendung eines in der Farbe gleich bleibenden Zementes und gleiche Zuschlagstoffe ist zu achten. Die Beläge müssen tausalz-, frostbeständig und abriebfest sein. Gütewerte nach DIN 18500, Härteklasse I. Der AN hat die Güteanforderung durch Prüfzeugnisse nachzuweisen, außerdem muss der Betrieb einer ständigen Kontrolle der Güteschutzgemeinschaft für Betonwerksteinarbeiten unterliegen.

06.00.00 Einmessen der Bahnsteigkantensteine und Beläge  
  
Verlegen der Bahnsteigkanten-Abdecksteine mit einer vom Auftragnehmer anzufertigenden Schablone. Die Bahnsteigkante muss ohne Quergefälle von der Gleisachse unter Berücksichtigung der Radienzuschläge (siehe Vermessungspläne) aus angelegt werden.  
  
Das Anlegen der Belagsflächen und die Längseinteilung der Bahnsteigkantensteine hat vom AN zu erfolgen. Die erforderlichen Vermessungspläne werden dem AN nach Auftragserteilung übergeben.  
  
Die Blindenleitlinie besteht aus taktilen Bodenelementen (Hohlkörperindikatoren), Format 30x30cm. Sie sind wellentalbündig zu dem angrenzenden Belag einzubauen. Die Aufmerksamkeitsfelder sind mit Noppenplatten aus Hohlkörperindikatoren, Format 30x30cm auszuführen.

07.00.00 Fugen einsanden  
  
Die Fugen sind mit Hartgesteinsplitt in Abhängigkeit von der Fugenbreite gemäß ZTV-Pflaster zu verfüllen. Nach Fertigstellung ist die Fuge mit Brechsand 0/2 (kalkfrei) zu verschlämmen (ausgenommen Sicker- und Sickerfugenpflaster). Die volle Tragfähigkeit der verlegten Fläche ist erst dann gewährleistet, wenn die Fugen bis zur Sättigung mit Brechsand gefüllt sind. Daher ist das Nachfüllen der Fugen nach einigen Tagen mehrmals zu wiederholen. Der Brechsand muss mehrere Wochen auf der verlegten Fläche liegen, damit sich die Fugen laufend nachfüllen können. Zu beachten ist, dass die Pflasterfläche eine frei bewitterte Fläche ist und maschinell gekehrt und gespült wird. Die verlegte Fläche darf bis zur Verfestigung der Brechsandfugen (4 - 8 Monate) nicht mit saugenden Kehrmaschinen gereinigt werden.

08.00.00 Musterplatten, Musterflächen  
  
Es sind Musterflächen z. B. für Reinigungszwecke bzw. zur gestalterischen Beurteilung gem. beschriebener Positionen im Leistungsverzeichnis anzulegen. Die Freigabe des Belags erfolgt erst nach positivem Reinigungsversuch.

***# #***